

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: An unsere Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

Diese Begünstigung hat seit dem Uebergang der Hauptbahnen an den Bund und der damit eingetretenen Vereinheitlichung der Tarife bedeutend an Wert verloren, indem nach dem Tarif der Bundesbahnen zwischen den Personentagen für einfache Fahrt und jenen für Hin- und Rückfahrt nur sehr geringe Unterschiede bestehen. Es beträgt beispielsweise dieser Unterschied hinsichtlich der III. Wagenklasse für 100 km nur Fr. 1.30.

Ungeachtet solch unbedeutender Differenzen liegt ein triftiger Grund zur Einräumung ausnahmsweiser Begünstigungen nicht mehr vor. Vielfach stehen die den Vereinen aus der Erfüllung der zu beachtenden Formalitäten (Druck besonderer Ausweiskarten usw.) erwachsenden Kosten in keinem richtigen Verhältnis zu dem Vorteil, den die Begünstigung den einzelnen Mitgliedern bringt. Andererseits ist zu betonen, daß aus der jeweiligen Bewilligung der Begünstigung für die Verwaltung viele zeitraubende Schreibereien entstehen (Behandlung der Gesuche, Personalinstruktion, Versendung der Ausweiskarten usw.).

Hinsichtlich der Anwendung des fraglichen Reglements ist seinerzeit der Grundsatz aufgestellt worden, daß die erwähnte Begünstigung nur solchen Vereinen und Gesellschaften

zu gewähren sei, welche sich die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend zur Aufgabe machen. Vereine und Gesellschaften, die in erster Linie die Förderung ihrer beruflichen oder Standesinteressen verfolgen, sollten davon ausgeschlossen bleiben. In der Folge haben indessen zahlreiche Korporationen der letztgenannten Art mit dem Hinweis darauf, daß auch sie den öffentlichen Interessen dienen, Anspruch auf die Begünstigung erhoben, was jeweilen zu weitläufigen, oft recht unangenehmen Erörterungen führte. Eine gleichmäßige Behandlung aller Vereine und Gesellschaften ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit erschien daher schon seit längerer Zeit als dringend erwünscht.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und im Hinblick auf die ungünstigen Betriebsergebnisse der Bundesbahnen haben wir beschlossen, die in Rede stehende Begünstigung auf Ende April nächsthin aufzuheben und das eingangs erwähnte Reglement auf diesen Zeitpunkt in seinem ganzen Umfange außer Kraft zu setzen. Wir ersuchen Sie, hiervon geeignete Vormerkung nehmen zu wollen.

Sollte diese Mitteilung infolge Wechsels der Vereinsleitung nicht an die richtige Adresse gerichtet sein, so bitten wir um gefällige Weitergabe an die zuständige Stelle.

An unsere Leser.

Trotz vergrößerter Auflage ist unser Vorrat von **Nr. 1 des gegenwärtigen Jahrganges** (1909) der Zeitschriften:

«Das Rote Kreuz» — «Blätter für Krankenpflege» — «Am häuslichen Herd»

durch Neuabonnement fast erschöpft. Um später eintretenden Abonnenten die erschienenen Nummern nachliefern zu können, richten wir an diejenigen Leser, welche die Hefte nicht aufbewahren, die höfliche Bitte, **uns die gelesenen Nr. 1 der genannten Zeitschriften zu senden zu wollen.** Zum voraus besten Dank!

Bern, 20. Februar 1909.

Die Administration der Zeitschrift **«Das Rote Kreuz»**,
Rabbental, Bern.